

CORONA-UPDATE

12.11.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Aktuelles in
Hessen, Thüringen
und Bayern

Was gilt aktuell in Hessen, Thüringen und Bayern?

Hessen „Eskalationsstufen“

Es gelten in Hessen folgende landesweite Kriterien:

1. Hospitalisierungsinzidenz: Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen und
2. mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten

Bei Überschreiten der Schwellenwerte, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben

Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/corona-regeln_in_hessen0611_v2.pdf

Thüringen „Corona Frühwarnsystem“

Neben der Sieben-Tage-Inzidenz werden auch die lokale Hospitalisierungszahl (Schutzwert) und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten als Zusatzindikatoren (Belastungswert) berücksichtigt und Warnstufen daraus abgeleitet:

Basisstufe

Frühwarnindikator: unter 35,0

Schutzwert: unter 4,0

Belastungswert: unter 3,0 %

Warnstufe 2

Frühwarnindikator: von 100,0 bis 200,0

Schutzwert: von 7,0 bis 12,0

Belastungswert: von 6,0 % bis 12,0 %

Warnstufe 1

Frühwarnindikator: von 35,0 bis 99,9

Schutzwert: von 4,0 bis 6,9

Belastungswert: von 3,0 % bis 5,9 %

Warnstufe 3

Frühwarnindikator: über 200,0

Schutzwert: über 12,0

Belastungswert: über 12,0 %

<https://corona.thueringen.de/>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Bayern „Krankenhausampel“

Aufgrund der fortgeschrittenen Impfkampagne wurden die Inzidenzwerte als Leitindikatoren für Schutzmaßnahmen weitgehend abgeschafft. Um eine Überlastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems zu verhindern, gibt es dafür die Krankenhausampel.

Es gibt **zwei** Warnstufen:

1. Die Krankenhausampel schaltet auf **Gelb**, wenn an sieben aufeinanderfolgenden Tagen bayernweit mehr als 1 200 an COVID-19 erkrankte Personen stationär im Krankenhaus behandelt werden müssen ODER wenn nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind. Ist die Krankenhausampel gelb, dann treten zusätzliche Schutzmaßnahmen in Kraft. Dies sind z. B. eine FFP2-Maskenpflicht und die Verschärfung von Testerfordernissen für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen. Näheres hierzu s. Link.
2. Die Krankenhausampel schaltet auf **Rot**, sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bayernweit mehr als 600 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind. Ist die Krankenhausampel rot, treten weitere Schutzmaßnahmen in Kraft. Dies sind z. B. eine Ausweitung der verschärften Testerfordernisse auf zusätzliche Bereiche sowie die Einführung von verpflichtendem 2G für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen.

Welche Regelungen aktuell in Bayern gelten, finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>

<https://www.bayern.de/coronavirus-in-bayern-informationen-auf-einen-blick/>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Änderungen rund
um den Lohn ab
2022

DEÜV-Entgeltmeldungen, elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Mindestlohnerhöhung, Betriebliche Altersvorsorge

DEÜV-Entgeltmeldungen für geringfügig/kurzfristig Beschäftigten ab dem 01.01.2022

Ab dem **01.01.2022** sind für alle DEÜV-Entgeltmeldungen (Anmeldung/Jahresmeldung/Abmeldung) zusätzlich zu den bisherigen Angaben für **geringfügig/kurzfristige Beschäftigte** noch die **Steuer-ID Nummern** zu hinterlegen. Eine Meldung ohne Steuer-ID kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt werden.

Zuständige gesetzliche Krankenkassen für geringfügig/kurzfristig Beschäftigten ab dem 01.01.2022

Außerdem startet **im Januar 2022** eine halbjährliche Pilotphase für **das neue Verfahren** zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Mit dem neuen Verfahren sollen Ärzte die AU an die zuständige gesetzliche Krankenkasse übermitteln. Die Lohnabrechnungsstelle kann dann direkt die Daten elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse abrufen. Ein Ausdruck auf Papier und ein manuelles Einreichen wird dann nicht mehr nötig sein.

Wichtiger Hinweis:

Dazu benötigen wir ab dem 01.01.2022 neben der Steuer-ID-Nummer auch noch die gesetzliche Krankenversicherung der geringfügig/kurzfristig Beschäftigten.

Mindestlohnerhöhung

Der Mindestlohn wird in 2022 in **2 Stufen** angepasst:

- | | | | |
|--------------------------------|-----------|-----|----------------|
| 1. Stufe zum 01.01.2022 | v. 9,60 € | auf | 9,82 € |
| 2. Stufe zum 01.07.2022 | v. 9,82 € | auf | 10,45 € |

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Betriebliche Altersversorgung aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zum 01.01.2022

Ab dem 01.01.2022 ist der verpflichtende Arbeitgeberanteil i. H. v. 15 % nach § 1a Abs. 1a BetrAVG auch für Entgeltumwandlungsvereinbarungen verpflichtend, die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden.

Diese Regelungen gelten für die betriebliche Altersvorsorge in **den Durchführungswegen Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung**.

Die gesetzlichen Regelungen gelten **nicht** für die **Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse**.

Daher müssen bestehende Verträge geprüft und zum 01.01.2022 umgestellt werden.

Variante 1: Sogenannte Abrechnungsmethode „Auf Hundert“

- Entgeltumwandlung bleibt bestehen
- Arbeitgeberzuschuss kommt on top
- Versicherung erhöht sich

In diesem Fall **muss der Versicherungsvertrag angepasst** oder ein **zusätzlicher Vertrag** abgeschlossen werden.

Variante 2: Sogenannte Abrechnungsmethode „Von Hundert“

- Entgeltumwandlung ursprünglich 100 €
- Entgeltumwandlung wird auf 85 € geändert
- Arbeitgeberzuschuss 15 € (15 % aus den ursprünglichen 100 €)

Dies **kann** in Absprache und mit Einverständnis des Arbeitnehmers vereinbart werden. **In diesem Fall ist keine Änderung des Versicherungsvertrages erforderlich**. Die Entgeltumwandlungs-Vereinbarung muss angepasst werden.

Variante 3: Sogenannte Abrechnungsmethode „In Hundert“

- Entgeltumwandlung ursprünglich 100,00 €
- Entgeltumwandlung wird auf 86,96 € geändert
- Arbeitgeberzuschuss 13,04 € (15 % aus 86,96 €)

Auch hier ist in der Regel keine Änderung des Versicherungsvertrages erforderlich, aber die Entgeltumwandlungs-Vereinbarung muss angepasst werden.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Corona-Erkrankung im Urlaub</p>	<p>Erstattung der Urlaubstage aufgrund von Corona-Erkrankung im Urlaub nur mit ärztlichem Attest</p> <p>Das Bundesurlaubsgesetz unterscheidet in seinem § 9 zwischen Erkrankung und darauf beruhender Arbeitsunfähigkeit: Beide Begriffe sind nicht gleichzusetzen. Danach erfordert die Nichtanrechnung der Urlaubstage bei bereits bewilligtem Urlaub, dass durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass aufgrund der Erkrankung Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Daran fehlte es im Urteilsfall. Aus dem Bescheid des Gesundheitsamts ergab sich dort lediglich, dass die Klägerin an COVID-19 erkrankt war. Eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin durch einen Arzt wurde nicht vorgenommen.</p> <p>Fazit:</p> <p>Arbeitnehmer benötigen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, wenn trotz nachgewiesener COVID-19-Infektion eine Nichtanrechnung auf den Urlaub erfolgen soll. Andernfalls gilt der Urlaub als angetreten.</p> <p>https://www.justiz.nrw/JM/Presse/presse_weitere/PresseLArbGs/15_10_2021_1/index.php</p>
<p>Endabrechnung Neustarthilfe</p>	<p>Endabrechnung der Neustarthilfe</p> <p>Nach Ablauf des Förderzeitraums sind Direktantragstellende der Neustarthilfe verpflichtet, bis 31.12.2021 eine Endabrechnung zu erstellen.</p> <p>Die Frist für die Einreichung der Endabrechnung über prüfende Dritte (Steuerberater etc.) ist der 30.6.2022. Das BMWi hat unter Abschnitt 4.8 (FAQ Neustarthilfe) entsprechende Erläuterungen aufgenommen:</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html</p> <p>Haben Sie den Antrag selbst direkt gestellt, ist die Einreichung über einen Steuerberater als prüfenden Dritten nicht möglich. Wurde die Neustarthilfe über einen Steuerberater beantragt, muss dieser auch die Endabrechnung einreichen. Diese Kosten zur Einreichung der Endabrechnung werden nicht gesondert bezuschusst.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Bei der Endabrechnung ist der erzielte Umsatz im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 anzugeben. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind Einnahmen aus nichtselbständigen Tätigkeiten und weitere Einnahmen – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit zu addieren.</p> <p>Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind Direktantragstellende verpflichtet, der Bewilligungsstelle anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und nach Empfang des endgültigen Bescheids der zuständigen Bewilligungsstelle im Frühjahr 2022 die potentiell anfallenden Rückzahlungen bis zum 30.6.2022 zu überweisen. Dies ergibt sich ebenfalls aus Tz. 4.8 der FAQs. Zur Überprüfung der Angaben finden stichprobenhaft Nachprüfungen statt.</p> <p>Den Antragstellenden wird ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt. Sie können somit nach erfolgter Antragstellung und Bewilligung ihres Antrages von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln und umgekehrt. Nach Absenden der Selbsterklärung zur Endabrechnung Neustarthilfe kann das nachträgliche Wahlrecht zum Wechsel in die Überbrückungshilfe III nicht mehr ausgeübt werden. Erfolgt keine Endabrechnung, ist der ausgezahlte Vorschuss vollständig zurückzuzahlen.</p>
Neuer Gesetzesentwurf zur Corona-Lage	<p>Die „Ampel“ liefert einen neuen Gesetzentwurf</p> <p>Die ggf. neue Bundesregierung („Ampel“) hat den neuen Gesetzentwurf zur COVID-19-Pandemie in dieser Woche veröffentlicht: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (BT-Drs. vom 08.11.2021, 20/15)“.</p> <p>Sie finden den Entwurf unter folgendem Link:</p> <p>https://www.reguvis.de/fileadmin/Betrifft-Recht/Dokumente/edrucksachen/pdf/2000015.pdf</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Thüringer Soforthilfeprogramm
Corona

Aufforderung der Thüringer Aufbaubank (TAB) zur Prüfung einer möglichen Überkompensation im Rahmen des Förderprogramms: Thüringer Soforthilfeprogramm Corona 2020

Wie die TAB in dieser Woche mitteilte, wird sie sich zeitnah mit einem Schreiben an die Bezieher von Corona-Soforthilfen im April/Mai/Juni/Juli 2020 wenden. Die TAB entspricht damit einer Bitte des BMWi, vor einer möglichen Stichprobenziehung den sachgerechten Einsatz der Billigkeitsleistungen und mögliche Überkompensationen zu prüfen.

Grundlage der Prüfung, ob im Einzelfall eine Überkompensation vorgelegen hat, ist die ebenfalls anliegende Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen zur Minderung von finanziellen Notlagen infolge der Corona-Pandemie 2020 vom 02.04.2020.

Die TAB hat auf ihrer Internetseite ein Online-Formular unter:

<http://www.aufbaubank.de/soforthilfedaten>

bereitgestellt, auf dem die fehlenden Angaben mitgeteilt und die offenen Fragen beantwortet werden können.

Das Ergebnis der Überprüfung ist im Online-Formular zu erfassen, in dem auch die fehlenden Daten zur steuerlichen Zuordnung einzutragen sind.

Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Soforthilfe einen tatsächlichen Liquiditätsengpass übersteigt, weil die Einnahmen höher waren als geplant oder der vorstehende betriebliche Sach- und Finanzaufwand geringer ausfiel, dann muss der überkompensierte Betrag zurückgezahlt werden.

Für Sie als Antragsteller ergeben sich damit folgende Prüfungspunkte:

- Die Notlage darf nicht bereits vor dem 11.03.2020 entstanden und muss eine Folgewirkung der Corona-Pandemie sein.
- Der Liquiditätsengpass ist für die auf die Antragstellung (maßgeblich ist das Datum der Antragstellung des Erstantrages) folgenden 3 Monate unter Berücksichtigung der unten genannten Punkte zu ermitteln.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Für diesen dreimonatigen Betrachtungszeitraum können folgende Aufwendungen/Einnahmen bei der Ermittlung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden:
 - Fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb: Hierbei handelt es sich nur um den Nettoumsatz der Antragstellerin oder des Antragstellers.
 - Fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwand (netto): Hierzu zählen u.a. betrieblich bedingte Mieten, Pacht, Leasingraten, reguläre Tilgungsraten und Zinsen von Betriebsdarlehen für Betriebsräume und -Ausstattung, Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung), Materialkosten, betrieblich bedingte Versicherungen, Kosten Steuerberaterin oder Steuerberater.
 - Nicht zu berücksichtigen sind: u.a. Personalkosten, Sondertilgungen, Umsatzsteuer, Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer usw., Investitionen, (fiktiver) Unternehmerlohn, Abschreibungen.
 - Weitere erhaltene Zuwendungen im Rahmen von Corona-Hilfen (weitere Zuwendungen, Rettungshilfen, Ausgleichszahlungen usw.) müssen mitberücksichtigt werden. Diese waren bereits im Antrag gesondert anzugeben.
 - AV/KV-Beiträge können nur bei Soloselbständigen (keine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, auch keine geringfügig Beschäftigten) berücksichtigt werden.
 - Der Wareneinkauf kann berücksichtigt werden, sofern er nicht zur Lageraufstockung führt oder es sich um eine Investition handelt.